

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 21

Artikel: Zur Beherzigung für Eltern und Lehrer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Für die gleiche Stufe möchte der Geschichtsunterricht auf vier Jahreskurse vertheilt werden, statt auf fünf Halbjahre.

Geographie. Auf Pag. 34, beim Pensum der Oberschule, zweites Alinea, am Schlusse, soll es heißen: Wiederholung und Ergänzung des in der Mittelschule über die Schweiz Vorgekommenen, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern und der Nachbarkantone. Die Kenntniß der einzelnen Amtsbezirke ist zu streichen. Dagegen ist beizufügen: „Das Wichtigste über die Bundes- und Kantonsverfassung.“ —

Naturkunde. Hier ist wegzulassen, was die Erfassung eines Systems betrifft. Im Mineralreich sind einzuschalten: „Metalle, Brennerden, Salze.“ Aus der Naturlehre sind „Fall, Licht und Elektrizität“ wegzulassen, um dem Ausführbaren mehr Nachdruck zu geben.

Zeichnen. 1. Es wird ein Zeichnungskurs gewünscht, der die eigenthümlichen Bedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden unseres Kantons berücksichtigt.

2. Wenn irgend Etwas in diesem Fache geleistet werden soll, so ist mehr Zeit nöthig und zwar bei 33 Stunden wöchentlich wenigstens 2 und bei 24 eine Stunde. —

Zur Beherzigung für Eltern und Lehrer.

Ein wohlmeinendes Wort von Seite der Eltern wirkt mehr zum Gedeihen der Schule als zehn strenge Gesetze.

Wehrli.

(Aus Solothurn.)

Das Erziehungs-Departement hat für die Schulen des Kantons Solothurn ein Schulreglement erlassen, aus dem wir nachfolgend einige Bestimmungen mittheilen. Dasselbe bezieht sich auf die Obliegenheiten der Gemeindeschulkommissionen, der Lehrer und auf die Schulvorschriften für die Kinder.

Betreffs der Gemeindeschulkommissionen bleibt an vielen Orten noch Vieles zu wünschen übrig.

Dieselben haben gar oft die nöthige Thätigkeit nicht entwickelt. Das Reglement setzt deßhalb fest, daß jede Gemeindeschulkommission sich während des Winterhalbjahres alle Monate ein Mal, während des Sommerhalbjahres alle zwei Monate ein Mal versammelt.

Die Gemeindeschulkommissionen haben folgende Obliegenheiten: Sie

schlagen nach Einvernehmen des Lehrers die Vertheilung der Schulstunden auf bestimmte Tage vor und setzen den Anfang der Ferien fest, jedoch unter Festhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Schulzeit. Sie wohnen den Schulprüfungen bei. Sie haben darauf zu wachen, daß einerseits die Lehrer ihre Obliegenheiten genau erfüllen, und daß anderseits den Lehrern von Seite der Gemeinden und der Eltern diejenigen Rechte und Rücksichten zukommen, auf die sie Anspruch zu machen haben. Sie sorgen dafür, daß die Schullokale und Lehrmittel in gehörigem Stande erhalten werden. Sie bezeichnen in jeder Versammlung diejenigen Mitglieder, welche die Schule während des künftigen Monats zu besuchen haben.

Beim Schulbesuche sollen die Mitglieder der Gemeindeschulkommission vorzüglich auf die in der Schulordnung enthaltenen Punkte: Absenzen u. ihre Aufmerksamkeit lenken.

Bei der nächsten Sitzung der Gemeindeschulkommission sollen die betreffenden Mitglieder über obervähnte Punkte Bericht erstatten und im Protokoll jeder Punkt speziell beantwortet werden.

Bei Ende jeden Jahres soll dieses Protokoll dem Inspektor übermittelt werden.

In der **Schulordnung für die Lehrer** ist neu, daß jeder Lehrer ein Tagbuch führen soll, in welchem er wenigstens jede Woche kurz den Stoff, den er in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen behandelt hat, sowie sonstige Bemerkungen und Beobachtungen einträgt. — Das Reglement bezweckt vorzugsweise, daß die Lehrer ein klares Bild über den Fortgang ihrer Schule und die Entwicklung ihrer Kinder sich verschaffen.

Die Schule soll mit einem Gebet oder religiösen Gesang begonnen und beendet werden.

Jeder Lehrer soll sich nach dem vorgeschriebenen Formular einen genauen Stundenplan entwerfen und denselben im Lehrzimmer anschlagen, so daß die Schüler genau wissen, was sie zu jeder Stunde zu arbeiten haben.

Der Religions-Unterricht, mag er vom Lehrer oder Pfarrer erteilt werden, ist in den Stundenplan aufzunehmen.

Der Lehrer soll die Schüler von Zeit zu Zeit je nach ihrem Fleiße, nach ihren Fortschritten und ihrem Betragen rangweise setzen.

Der Lehrer überwacht auch das Benehmen der Kinder außer der Schule; namentlich ist ihm zur strengen Pflicht gemacht, die Kinder während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen zu beaufsichtigen.

Körperliche Züchtigung der Schüler ist zwar von den Disciplinar-

mitteln der Schule nicht ausgeschlossen, immerhin aber bediene sich der Lehrer dieses Mittels nur im äußersten Nothfalle. Alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Haaren und Ohren und andere rohe und gefährliche Mißhandlungen sind den Lehrern strenge verboten.

Am Ende jeden Schuljahres stellt der Lehrer jedem Schulkinde ein Zeugniß aus. Das Zeugniß enthält: Den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers und die Zahl der unentschuldigten Versäumnisse. Die Noten werden nicht einzeln, sondern nach allen Fächern ertheilt, wie folgt: Sehr gut, gut, mittelmäßig, gering, sehr gering, kein.

Sämmtliche Lehrer und Arbeitslehrerinnen sind bei ihrer amtlichen Pflicht angewiesen, durch Pflichttreue, Sittlichkeit, anständiges Betragen, Ordnungsliebe, Reinlichkeit den Eltern und Kindern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Die Herren Pfarrer, Gemeindevorstände, Inspektoren und Schulkommissionen werden um ihre Mitwirkung zur Handhabung der Schulreglemente ersucht.

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf Disciplinarvorschriften in der Schule.

In der **Schulordnung für die Schüler** werden Disciplinarvorschriften für das Verhalten der Schüler in der Kirche, Schule und auf der Gasse aufgestellt. Das gesittete Benehmen muß dem Kinde eingepflanzt werden. Gar leicht geht sonst die gute Natur in überwucherndem Unkraut zu Grunde.

Die Schule soll nicht nur eine Trüllmaschine des Einmaleins sein, sie soll auch eine Bildungsanstalt sein, in welcher der Charakter der Kinder zu allem Edlen und Guten herangezogen wird.

Eberhard's Lesebuch.

(Schluß.)

Die im ersten und zweiten Bändchen enthaltenen erdkundlichen Bilder sind allein der Vaterlandskunde entnommen. Einerseits glaubte ich, daß unser schönes Heimatland eine nähere und längere Betrachtung wohl verdiene, anderseits sind jüngere Schüler selten fähig, sich über die Verhältnisse der Ferne deutliche Begriffe zu bilden.

Die geschichtlichen Erzählungen der zwei ersten Bändchen sind aus denselben Gründen der Schweizergeschichte entnommen. Gewiß sind zwar viele Erzählungen aus der alten Geschichte, mit denen man oft den